

**Hagel-Versicherungs-Anstalt.**

Der Segen und Reichthum des Feldes einer ganzen Gemeinde kann durch Hagel-schlag in wenigen Minuten theilweise auch ganz zerstört und eine ganze Gemeinde kann durch den Verlust ihres Ernteertrags in eine verzweiflungsvolle Armuth versetzt werden, mit welcher dieselbe ein Jahrzehnt hart und bitter zu kämpfen hat. Menschliche Kräfte sind nicht vermögend, ein solches Unglück abzuwenden: Aber menschliche Herzen können durch eine wahre Theilnahme dasselbe lindern und erträglich machen.

Durch eine allgemeine Hagelschadens-Unterstützungsanstalt, zu welcher die Beiträge theilweise von dem Staat und theilweise von dem Kapitalvermögen, größten Theils aber von den Güterbesitzern selbst fließen, bei welcher Vertheilung aber die streng privatrechtlichen Einwürfe der Billigkeit weichen müssen, kann den durch Hagel Verunglückten in ihrer großen Noth derjenige Trost und diejenige Hülfe zu Theil werden, deren dieselbe eben so bedürftig als würdig sind.

In Beziehung auf die Beiträge zu dieser Anstalt möchten folgende Grundsätze festzustellen sein.

a. Aus Staatsmitteln werden beigetragen **100000 fl.**

Diese Summe nimmt der Staat theilweise von der von dem Ueberschuß ersparten Einer Million Gulden und theilweise durch Erhöhung der Kapitalsteuer und der Besoldungssteuer, als milden Beitrag, durch welchen dann die Zinsschuldner Zinszahlungsfähig bleiben: Und in der Folgezeit, wenn die Kosten des Steuerkatasterwesens aufhören werden, wird ein solcher Beitrag aus Staatsmitteln leicht werden.

b. Von den Güterbesitzern.

Durch Erhebung der vorigen Accis-Abgabe von den Contrakten, welche auf die Hälfte herabgesetzt worden ist, etwa **100000 fl.**

Diese Accis-Abgabe wird nur in dem Fall ermäßigt oder nachgelassen, wenn durch den Kauf ein getheiltes Gut wieder vereinigt wird.

c. Durch Zulage auf die Staatssteuer: Summe von etwa Ein achtel dieser Summe, mit Ausschluß der Wiesen und Waldungen, welche diesem Schaden weniger ausgesetzt sind, und an dieser Unterstützung nicht Theil nehmen: etwa **150000 fl.**

In Beziehung auf die Berechnung des Hagel-schadens möchte zu bestimmen sein:

1. Als Norm der Ertrags- und Schadens-Summe wird angenommen, der 36fache Betrag der Staatssteuer, welche auf die Güter nach einer Classen-Eintheilung auf den Grund der Ertragsfähigkeit gelegt wird. Wenn nun ein Feld zur Hälfte oder zum dritten Theil des Ertrags verschlagen ist, so wird diese Quote in Berechnung gestellt.

2. Von dieser Schadenssumme möchte ein Drittel in Abzug zu bringen sein, welches die Beschädigten auf sich selbst zu leiden haben, um dadurch das Mißverhältniß einigermaßen auszugleichen, welches durch den Umstand vorliegt, daß in einigen Gegenden alle 5 bis 10 Jahre und in andern nur in 10 bis 20 Jahren ein Hagel-schaden entsteht.

3. In dem Fall, wenn der Ertrag der Weinberge vor dem Hagel-schaden schon durch Frost, oder Ungunst der Blüthezeit auf die Hälfte oder ein Drittel zerstört worden ist, wird von der Ertragssumme der betreffende Antheil abgezogen.

Dies ist auch bei den Baum-Gütern anzuwenden.

So könnte bei einer Hagel-schadens-Summe von 600000 fl. nach Abzug  $\frac{1}{3}$  welches die Beschädigten selbst zu tragen haben, etwa  $\frac{2}{3}$  vergütet werden, und dann wären die Gemüther durch den Hagel-schaden nicht mehr so verzweiflungsvoll beängstigt.

Eine weitere und vollkommene Ausbildung der Hagel-schadens-Unterstützungs-Anstalt werden die Erfahrungen und Lehren der Zeit an die Hand geben.

**Wöchentliche Frucht-Preise**

in Winnenden vom 20. Februar 1840.

Kernen	1 Schfl.	13 fl.	52 fr.	12 fl.	45 fr.	12 fl.	— fr.
Roggen	—	9 fl.	36 fr.	9 fl.	20 fr.	9 fl.	4 fr.
Dinkel	—	4 fl.	44 fr.	4 fl.	25 fr.	4 fl.	— fr.
Gersten	—	9 fl.	20 fr.	8 fl.	50 fr.	8 fl.	32 fr.
Haber	—	3 fl.	40 fr.	3 fl.	38 fr.	3 fl.	30 fr.

**Frucht- u. Vidualien-Preise in Schorndorf.**

Kernen	1 Schfl.	14 fl.	48 fr.	14 fl.	6 fr.	13 fl.	36 fr.
Kernenbrod	—	8	—	—	—	—	24 fr.
1 Kreuzer Weck soll wägen	—	—	—	—	—	—	7 Lth.

**Intelligenzblatt**

für die Oberamts-Bezirke

**Schorndorf und Belzheim.**

Donnerstag,

Nro. 10

5. März 1840.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Belzheim. Auf Anrufen des K. Kameralamts Lorch werden nachgenannte Personen, welche Forststraten und Untersuchungs-Kosten schuldig sind, deren Aufenthalt aber nicht bekannt ist, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen bei genanntem Kameralamte einzufinden, widrigenfalls sie mit Steckbriefen verfolgt würden, und zwar

1. Johann Ulrich Hafner von Ebni,
2. Gottlieb Lindauer's Wittve von Gradgehren,
3. Christoph Höfle von Lorch,
4. Georg Waldenmaier von Strauben,
5. Catharina Bay von Rudersberg,
6. Georg Friedrich Kaiser von da
7. Johann Ruoff von da,
8. Luise Ruoff von da,
9. Burkhardt Fauth von da,
10. Johann Jakob Eberle von da,
11. Gottlieb Fischer von da,
12. Gottlieb Schwinger von Oberndorf,
13. Johannes Schwinger von da,
14. Georg König von Thannschöpfen.

Die Vorsteher derjenigen Orte, in welchen sich genannte Leute aufhalten, werden ersucht, denselben diese Aufforderung zu eröffnen und von ihrem Aufenthalte Nachricht hier zu geben.

Den 27. Februar 1840.

K. Oberamt, von Kirn.

**Forstamt Schorndorf.**

[Holz-Verkauf.]

Im Laufe der nächsten Woche wird mit dem Holzverkauf in den Stadtwaldungen der Engaberger Revier fortgesetzt wobei folgendes Material zum Ausstreich kommt: am Dienstag den 10. März im Schlag Hauberjoll

- 2 3/4 Klstr. eichene Scheiter,
- 9 — — — Prügel,
- 31 3/4 — — — buchene Prügel,

- 10 1/4 Klstr. birkene Scheiter,
- 7 3/4 — — — Prügel,
- 5 1/4 — — — erlene Scheiter,
- 9 3/4 — — — Prügel,
- 125 Stück eichene Wellen,
- 3425 — — — buchene —
- 700 — — — birkene —
- 400 — — — erlene —
- 500 — — — Abfallwellen.

am Mittwoch den 11. und Donnerstag den 12.

März im Schlag Afang, Stettenschlag und Martinshalde

24 Kft. eichene Scheiter,  
55 1/4 — " Prügel,  
62 3/4 — buchene Prügel,  
1 1/2 — birchene Scheiter,  
1/2 — " Prügel,  
850 Stück eichene Wellen,  
7500 — buchene "  
25 — birchene "  
1/2 Kft. Abfallholz und  
100 Stück Abfallwellen.

Die Verhandlung beginnt jeden Tag Morgens 9 Uhr in den Schlägen selbst und werden derselben die längst bekannten Bedingungen zu Grunde gelegt.

Den 2. März 1840.

K. Forstamt,  
v. Kahlben.

Schorndorf. [Fahrniß-Verkauf.]

Die — zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Stadtraths, Gottlieb Diebel von hier, gehörige Fahrniß wird am Dienstag, den 10. März d. J. und an den folgenden Tagen, je von Morgens 9 Uhr an, gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden; hiebei kommt namentlich vor: am Dienstag, den 10. März, Gold und Silber, Bücher, Manns- und Frauenkleider und Bettgewand,

am Mittwoch, den 11. März,  
Leinwand und Küchengerath von Mof, Zinn,  
Kupfer Eisenblech und Holz,

am Donnerstag, den 12. März,  
Schreinwerk und gemeiner Hausrath,

am Freitag, den 13. März,  
Faß- und Wandgeschirr, Wein und Getränke,  
worunter 7 Nimer guter 34r Wein, und allerlei Vorrath

Hiezu werden die Liebhaber eingeladen.

Waisengericht.

Welzheim. Gläubiger-Vorladung.  
In nachbemerkten Gantsachen werden die Gantliquidationen an den beigesezten Tagarten und Orten Statt finden, nemlich

1. in der Gantsache des Johannes Greiner Küfers und Händlers in Alsdorf am Montag den 9. März Vormittags 9 Uhr zu Alsdorf;

2. in der Gantsache des Jakob Rothhardt, Warchentwebers zu Welzheim am Donnerstag, den 12. März Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Welzheim;

3. in der Gantsache des Johannes Vareis, Metzgers in Welzheim am Freitag den 13. März Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Welzheim;

4. in der Gantsache des weil. Alt Christoph Bulling, Maurers in Rudersberg, am Montag, den 16. März Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Rudersberg;

5. in der Gantsache des Gottlieb Hinderer, Bäckers in Rudersberg, am Dienstag den 17. März Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Rudersberg;

6. in der Gantsache des Bernhard Schwab, Tagelöhners in Wäscheneuren am Montag, den 23. März Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Wäscheneuren;

7. in der Gantsache des Michael Mung, Fuhrmanns in Braach, am Donnerstag, den 26. März Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Pfahlbronn, und

8. in der Gantsache des Gottlieb Wahl, Schmachers in Ebersberg am Montag, den 30. März Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Kaiserbach.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hiermit vorgeladen, bei den betreffenden Verhandlungen entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn vorausichtlich ihre Forderung keinem Anstand unterliegt, solche durch Einreichung eines schriftlichen Rezeses zu liquidiren und die Documenten, worauf sich die Forderungen, sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift vorzulegen.

Von den schriftlich liquidirenden Gläubigern wird im Falle eines Vergleichs, sowie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaften, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten.

Die nicht angezeigten und nicht aus den Akten bekannten Forderungen werden in den unter Nummer 1 — 6 bezeichneten Gantsachen am Schluß der Liquidationshandlung, in denjenigen unter Ziffer 7 und 8 aber an einer der nächsten Gerichts-Sitzungen von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 20. Februar 1840.

K. Oberamts-Gericht,  
Kulmbach.

Wäscheneuren. [Bauaktord.] Der

Unterzeichnete ist von höherer Stelle beauftragt, in dem zur Pfarrei gehörigen Baumgarten statt des baufällig gewordenen, ein neues Wohnhaus zu erbauen.

Nach dem Bau-Uberschlage belaufen sich die Grab-, Maurer- und Steinhauerarbeiten

	auf 234 fl. 43 fr.
Zimmerarbeit	335 fl. 23 fr.
Mauerarbeit	26 fl. 22 fr.
Schreinerarbeit	106 fl. 12 fr.
Glasarbeit	55 fl. 30 fr.
Schloßerarbeit	45 fl. 6 fr.
Schmidarbeit	3 fl. 12 fr.

808 fl. 28 fr.

Dieses Bauwesen wird am Donnerstag den 12. März d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus im Aufstreich an berechnete und tüchtige Meister verlichen werden.

Plan und Uberschlag werden bei der Abstreichs-Verhandlung vorgelegt.

Den 8. Februar 1840. |

Pfarrer Grieser.

Alsdorf, Gerichts-Bezirks Welzheim.

Liegenschafts-Verkauf.]

Aus der Gantmasse des ledigen Johannes Greiner, Händlers von Lorch, hier wohnhaft, wird am Montag, den 2. März d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Schultheißenamtszimmer im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Liegenschaft,

Gebäude:

Ein einstockiges Wohnhaus, Scheuer und Stall unter einem Dach in der Vorstadt neben der Ziegelhütte Anschlag 600 fl.

Ein im Jahr 1839 neuerbautes einstockiges Wohnhaus, mit einem Zwischbäumen und gewölbtem Keller unten im Ort, in der Vorstadt neben obigem Haus Anschlag 375 fl.

Länder:

Einen Kotebene Theil, Anschlag 24 fl.

Hiezu ladet man die etwaigen Liebhaber mit dem Anfügen ein, daß sich Auswärtige mit gemeinderäthlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Den 19. Febr. 1840.

Gemeinderath.

Baach, Schultheißerei Nischsch.  
[Liegenschafts-Verkauf.] Im Wege der Execution werden dem Adam Specht, Schmüller zu Baach am

Montag den 16. März d. J.

Vormittags 9 Uhr

folgende Güterstücke im öffentlichen Aufstreich verkaufen:

1 Morg. in den hintern Haldenäckern,  
1 1/2 Brt. in den Buchhaldenäckern,  
1 Morg. 1 1/2 Brt. 15 Ruthen Wiesen und Gärten in Thiergärten,  
1 Morg. 15 R. auf der Mühlwiese,  
ein Drittel an 3 1/2 Brt. 6 Ruth. in Stoffelenswiesen,  
die Hälfte an 1 B. 13 1/2 Ruth. Garten bei der Mühle,

wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Auswärtige mit Vermögens-Zeugnissen sich auszuweisen haben.

Den 20. Februar 1840.

Gemeinderath,

aus dessen Auftrag:

Schultheiß Zoller.

Beutelsbach. Bei der hiesigen Gemeindepflege sind gegen gefällige Sicherheit 400 fl. zum ausleihen parat.

Den 22. Febr. 1840.

Gemeindepfleger:  
Dippon.

Borderweissbuch. Aus der Gantmasse des Jg. Georg Pang gewesenem Löwenwirths von Birkenweissbuch wird am Dienstag den 10. März d. J. Mittags 1 Uhr und zwar in dem Hause des Anwalts Hüftele zu Birkenweissbuch im öffentlichen Aufstreich entweder im Ganzen oder Stückweise verkauft:

die Hälfte an einem Wohnhaus die Löwenwirthschaft in Birkenweissbuch,

die Hälfte einer Scheuer, nebst den dabei befindlichen Grundstücken, bestehend in Aekern, Wiesen und Waldung.

Die Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen  
Den 25. Febr. 1840.

Gemeinderath.

Burgholz, Schultheißerei Pfahlbronn.  
Die Witwe des Gottfried Frij zu Burgholz u. die Pfleger der Kinder derselben sind Willens, beiläufig 35 Morgen schlagbaren Wald und 10 M. Aker unter waisengerichtlicher Leitung im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen. Die Verkaufs-Verhandlung wird

Donnerstag den 5. März d. J.

Nachmittags 1 Uhr

im Hause der Witwe Frij zu Burgholz vorge-

nommen werden, wozu man die Liebhaber hiermit einladet. Pfahlbrunn den 19. Febr. 1840.

Waisengericht.

Schorndorf. [Zurückgelassenes Vieh betreffend.] Am gestrigen Jahrmarkt ist in dem Gasthof zum goldenen Kofz dahier ein Pr. röthe Stier im Alter von ca. 2 Jahren stehen geblieben, zu welchen sich bis jetzt Niemand als Eigenthümer gemeldet hat. Dieser wird daher auf diesem Wege aufgefordert, in Bälde als solcher sich auszuweisen, und die fraglichen Stiere gegen Bezahlung der Fütterungs- und übrigen Kosten abzuholen.

Den 4. März 1840.

Stadtschultheißenamt.

### Privat-Anzeigen.

Schorndorf. [Verkauf des Schießhauses.] Das Schießhaus in dem Graben vor dem unteren Thor mit allen seinen Zugehörden wird von Seiten der Schützen Gesellschaft, welche ihre Auflösung beschließen und ausgesprochen hat, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dieses Haus ist im Jahr 1832 erbaut worden, und ist 36 Schuh lang und 36 Schuh breit, im guten Bau-Zustand. Dasselbe kann unter den bisherigen Verbindlichkeiten der Schützengesellschaft als Schießhaus fortbestehen, oder zu einem andern ökonomischen Zweck verwendet, oder gar abgebrochen werden.

Die Verkaufs-Verhandlung wird Montag den 16. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in dem Schießhaus selbst vorgenommen, zu welcher die Kaufs Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 2. März 1840.

Der Ausschuss der Schützengesellschaft.

Schorndorf. Der Unterzeichnete hat wieder aus Auftrag einige Hundert Gulden in Einem oder mehreren Posten auszuleihen.

Schulmeister Bauer.

Schorndorf. Unterzogener verkauft seinen Garten auf dem Graben aus freier Hand.

J. J. Keppelmann.

Schorndorf. Am heutigen Viehmarkt sind dem Unterzeichneten ein Paar vierjährige gelbrothe Ochsen, wovon der Vorderhändige drei weiße Strich am Hals und einen Leuchdorn auf

der obern Lippe hat, beim Pöfle weggekommen und dafür ein Paar dreijährige Stiere stehen geblieben. Wer nun die oben beschriebene Ochsen verwechselt haben, oder sonst etwas von ihnen in Erfahrung bringen sollte, wolle es dem Unterzeichneten oder Herrn Köfleswirth Aldinger, so gleich anzeigen. Den 3. März 1840.

Anton Einsele aus Boll.

Eselshalden. Christian Vareis, Gastgeber zum Löwen, ist gesonnen, sein neuerbautes Haus mit zwei Stuben, mehreren Kammern, gutem Keller, Scheuer und Stallungen unter einem Dach nahe an der Belzheimer Straße, nebst ungefähr 4 Morgen Garten beim Haus, ferner ungefähr 14 M. Acker und Wiesen bis den 14. März d. J. im öffentlichen Aufstreich aus freier Hand zu verkaufen; wozu ich einen jeden Kaufs Liebhaber herzlich einlade.

Den 3. März 1840.

Engelberg. [Verkauf von Brauntwein und Sommerweizen zc.] Ich verkaufe ca. 1000 Maas ganz guten fuselfreien Brauntwein die Maas zu 24 fr., Obstweibranntwein die Maas zu 32 fr., Kirschengeist vom Jahr 1837, welcher wegen seiner außerordentlichen Stärke um die Hälfte verdünnt werden kann und zum Getränk dennoch stark genug ist, die Maas zu 2 fl. 42 fr. Auch verkaufe ich eine Parthie ganz schönen Sommerweizen zur Ausfaat, das Sri. zu 2 fl. 24 fr. und ca. 10 Zentner guten alten Hopfen, den Zentner zu 25 fl. Sodann ca. 1000 Stück alte eichene gebrauchte Zaunstecken von 3 — 5' das Stück groß oder klein also unter einander 4 fr. pr. Stück, endlich habe ich auch eine Parthie Schwarten von verschiedenen Holzgattungen zum Verkauf, und einige Aimer ferndigen Obstmoost der Aimer zu 14 fl. auf hiesigem Platz abzuholen, dann eine Parthie gedörrte Birn- und Apfelschnitz.

Den 19. Febr. 1840.

Gutsbesitzer Raach.

### Wöchentliche Frucht-Preise in Winnender vom 27. Februar 1840.

Kernen	1 Schfl.	13 fl.	52 fr.	12 fl.	49 fr.	11 fl.	— fr.
Rooggen	—	9 fl.	36 fr.	9 fl.	18 fr.	9 fl.	4 fr.
Dinkel	—	6 fl.	— fr.	4 fl.	31 fr.	3 fl.	54 fr.
Gersten	—	9 fl.	4 fr.	8 fl.	36 fr.	8 fl.	— fr.
Haber	—	3 fl.	46 fr.	3 fl.	37 fr.	3 fl.	30 fr.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Belzheim.

Donnerstag,

Nro. 11

12. März 1840.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die höchste Behörde hat aus eingezogenen Berichten der Oberämter über die Art der Vertheilung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte ersehen, daß bisher bei diesem Gegenstand theils ungleichförmig verfahren, theils verschiedene Grundätze in Anwendung gebracht worden sind, daher um in Zukunft Gleichheit herzustellen, folgende Vorschriften ertheilt, nach denen die dießfalligen Beschlüsse zu beurtheilen sind.

1. Da die Gemeinden juristische Personen sind, so haben die einzelnen Gemeinde-Genossen kein Recht, die Vertheilung des Gemeinde-Vermögens oder eines einzelnen Theils desselben verlangen zu dürfen.

2. Dagegen sind die Gemeinde-Behörden (Gemeinderath und Bürger-Ausschuss) nach §. 24 des Verwaltungs-Edikts befugt, wegen Vertheilung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse dürfen aber der Genehmigung einer Regierungs-Behörde, und zwar, je nach den Umständen entweder des Oberamts oder der Kreis-Regierung.

3. Bei Erörterung der Frage, ob einem gemeinderäthlichen Beschluß wegen Vertheilung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen sei, sind folgende Rücksichten zu beobachten.

1. Die Vertheilung eines Ueberschusses darf nicht stattfinden, so lange nicht alle Schulden der Gemeinde gänzlich abgetragen sind, und für sämtliche Bedürfnisse der Gemeinde hinreichend gesorgt ist. Auch kann so lange von keinem Ueberschusse die Rede sein, als noch mit Ausnahme der Bürger- und der dieselbe vertretenden Besitz- und Wohnsteuer persönl. Abgaben und Dienste von den Gemeinde-Genossen für Communalzwecke gefordert werden.

2. Regel für die Vertheilung eines Ueberschusses ist, daß dieselbe allen Aktiv-Bürgern in gleichem Maaße zuzukommen hat. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn der Ueberschuss von zuviel gemachten Communschadens-Umlagen herrührt, in welchem Fall er unter die Steuerpflichtigen nach dem Steuerfuß zu vertheilen ist.

3. Beschließen aber der Gemeinderath und Bürger-Ausschuss außer dem so eben genannten Ausnahmefall, daß der vorhandene Ueberschuss, statt ihn unter die Aktiv-Bürger zu vertheilen,